

Statuten

ACADEMIE NATIONALE SUISSE DE JU-JITSU ANJ



Inhalt

I Allgemeine Bedingungen	4
Art. 1 Name und Sitz	4
Art. 2 Sinn und Zweck	4
Art. 3 Verbandsjahr	4
II Mittel und Haftung	4
Art. 4 Mittel	4
Art. 5 Haftung	5
III Mitgliedschaft	5
Art. 6 Mitgliederkategorien	5
Art. 7 Vollmitglied	5
Art. 8 Ehrenmitglied	5
Art. 9 Rechte	5
Art. 10 Pflichten	5
Art. 11 Aufnahmen	6
Art. 12 Austritt	6
Art. 13 Ausschluss	6
IV Organisation	6
Art. 14 Organe	6
Art. 15 Hauptversammlung (HV)	6
Art. 16 ordentliche (HV)	7
Art. 17 ausserordentliche HV	7
Art. 18 Einberufung	7
Art. 19 Beschlussfassung	7
Art. 20 Vorstand (VS)	7
Art. 21 Mitglieder, Amtsdauer	8
Art. 22 Aufgaben	8
Art. 23 Vertretung	8
Art. 24 Beschlussfassung	8
Art. 25 Kommissionen	8
Art. 26 Technische Kommission	8
Art. 27 weitere Kommission	9
Art. 28 Revisoren	9
Art. 29 Regionalverbände	9
V Besondere Bestimmungen	9
Art. 30 Mitgliederbeiträge	9

Art. 31 Entschädigungen und Beiträge	9
Art. 32 Mitgliedschaft des Verbandes	9
VI Schluss- und Übergangsbestimmungen.....	9
Art. 33 Statutenrevision	9
Art. 34 Fusionen	10
Art. 35 Auflösung	10
Art. 36 Inkrafttreten	10
Anlagen.....	11
1 Mitgliedschaften Der ANJ	11
1. Nationale Mitgliedschaften.....	11
2. Internationale Mitgliedschaften	11
2 Statuten der EJJU.....	12



I Allgemeine Bedingungen

Art. 1 Name und Sitz

1. Die Mitglieder der Ju-Jitsu Schule von Lausanne (EJL) haben bei der Gründungsversammlung am 11.03.1978 in Lausanne.

Die ACADEMIE NATIONAL SUISSE DE JU-JITSU (ANJ) gegründet.

Unter dem Namen ACADEMIE NATIONAL SUISSE DE JU-JITSU (nachfolgend ANJ genannt) besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff ZGB. Er ist politisch und konfessionell neutral.

2. Der Sitz und Gerichtsstand der ANJ ist Der Wohnort des Präsidenten.

3. Die ANJ kann anderen nationalen und internationalen Organisationen beitreten, sofern diese nicht gegen den Sinn und die gesetzlichen Ziele gem. Art. 2 verstossen.

Art. 2 Sinn und Zweck

1. Die ANJ hat sich zum Ziel gesetzt, in erster Linie das Interesse des Ju-Jitsu zu wahren. Andere Budoarten werden nur zur Ergänzung ausgeübt.

2. Das Ziel der ANJ ist, Ju Jitsu einer der ältesten Kampfsportarten in Geist, Form und Adel zu folgen und diese als essentielle Grundsätze zu erhalten.

3. Die ANJ bezweckt:

a. auf nationaler Ebene alle Anhänger die dieses Ideal zur Ausübung des Ju-Jitsu anstreben vereinigen und auf einer freien Grundlage in der reinsten unverfälschten Tradition gemäss dem Geist des Budo ausüben.

b. mit der Organisation und dem Angebot von Nationalen -/- Internationalen Lehrgängen zur persönlichen Bereicherung seiner Mitglieder durch das Training aller Formen des Ju-Jitsu beitragen.

a. Der ANJ will mit der Durchführung und dem Angebot von speziellen Lehrgängen ganz besonders die Ausbildung ihrer DAN Träger fördern.

b. Die ANJ will sich vor allem der Qualität seiner Mitglieder und Lizenzsportler widmen, ohne Berücksichtigung ihrer Anzahl.

Art. 3 Verbandsjahr

1. Das Rechnungsjahr des ANJ fällt mit dem Kalenderjahr zusammen. Die Jahresrechnung ist somit jeweils auf den 31. Dezember jeden Jahres abzuschliessen.

II Mittel und Haftung

Art. 4 Mittel

1. Die zur Erledigung der statutarischen Ziele erforderlichen finanziellen Mittel des Verbandes werden insbesondere beschafft durch:

- a. Jahresbeiträge der beitragspflichtigen Mitglieder
- b. Bearbeitungsgebühr inkl. Verbandsausweise und Jahreslizenzen der Einzelpersonen
- c. Gebühren
- d. Erträge aus dem Vermögen

2. Jeder Lizenznehmer hat einen Jährlichen Beitrag an die ANJ zu bezahlen, die Beitragshöhe wird von der Generalversammlung jährlich festgelegt.

3. Die Lizenz der ANJ ist ab dem 5. Kyu erforderlich.

4. Bei DAN Prüfungen werden für jeden Prüfling Gebühren von 100 CHF erhoben, hiermit eingeschlossen ist ein Diplom der ANJ. Ein EJJU Diplom kann zusätzlich erworben werden, entsprechende Gebühren sind separat an die EJJU zu bezahlen.

Art. 5 Haftung

1. Für die Verbindlichkeit des ANJ haftet nur das Verbandsvermögen. Jede persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen. Vorbehalten bleibt die Haftung der Organe nach Artikel 55 des ZGB.

III Mitgliedschaft

Art. 6 Mitgliederkategorien

1. Der Verband kennt folgende Mitgliederkategorien:
 - a. Vollmitglieder
 - b. Ehrenmitglieder

Art. 7 Vollmitglied

1. Als Vollmitglieder können nur Vereine, Schulen, die im Rahmen der Regelungen des ANJ Ju-Jitsu betreiben aufgenommen werden.
2. Einzelpersonen die der ANJ beitreten wollen, haben sich einem Vollmitglied anzuschliessen.

Art. 8 Ehrenmitglied

1. Als Ehrenmitglieder können Einzelpersonen aufgenommen werden, die sich durch besondere Verdienste für den Verband ausgezeichnet haben.
2. Die Ehrenmitglieder haben kein Stimmrecht.

Art. 9 Rechte

1. Den Mitgliedern stehen, soweit nichts anderes geregelt ist, insbesondere die folgenden Rechte zu:
 - a. Sie haben ein Stimmrecht an der Hauptversammlung.
 - b. Jeder DAN-Träger eines Mitgliedes hat eine Mitgliederstimme.
 - c. Sie können dem Vorstand Anträge einreichen und im Verband mitwirken.
 - d. Sie dürfen in sämtliche Verbandsunterlagen Einsicht nehmen, soweit der Persönlichkeitsschutz gewahrt bleibt und allfällige Verfahren abgeschlossen sind.
 - e. Die einzelnen Mitglieder sind bezüglich anderweitiger Mitgliedschaft oder Zusammenarbeit autonom.

Art. 10 Pflichten

1. Die Mitglieder sind verpflichtet:
 - a. Die Statuten zu Respektieren
 - b. Die Interessen des Verbandes zu wahren.
 - c. Die übernommenen Aufgaben des Verbandes zu erfüllen.
 - d. Den finanziellen Verpflichtungen nachzukommen.
 - e. für die moralische Führung ihrer Lizenznehmer.
 - f. zu einem guten und positiven Verbandsleben beizutragen.

- g. jährlich ein ANJ Budoseminar abzuhalten. Es ist auch möglich, dass anstelle der Vollmitglieder die Regionalverbände jährlich ein Budoseminar veranstalteten. Das Budoseminar ist dann aber jährlich bei einem anderen Regionalmitglied abzuhalten.

Art. 11 Aufnahmen

1. Aufnahmegesuche sind schriftlich und unter Beilage der Statuten bzw. des Schulreglements der Geschäftsstelle zuhanden des Vorstandes einzureichen. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahmegesuche und die Einsprachen. Wurde ein Aufnahmegesuch vom Vorstand abgelehnt oder konnte eine Einsprache nicht bereinigt werden, so entscheidet die nächste ordentliche Hauptversammlung auf Antrag des Abgewiesenen über die Aufnahme in den ANJ.

Art. 12 Austritt

1. Bei Auflösung des Mitglieds bleiben die Beiträge des laufenden Geschäftsjahres geschuldet und müssen, eventuell aus der Liquidationsmasse, beglichen werden.
2. Der Austritt aus dem ANJ ist nur per 31. Dezember möglich und ist der Geschäftsstelle spätestens 90 Tage vorher eingeschrieben mitzuteilen. Es müssen sämtliche Verpflichtungen gegenüber dem ANJ erfüllt sein.

Art. 13 Ausschluss

1. Der Ausschluss eines Mitgliedes erfolgt auf Antrag eines Mitgliedes oder des Vorstandes durch Mitgliederbeschluss. Der Ausschluss ist durch den Vorstand zu begründen.
2. Der Ausschluss aus dem ANJ kann erfolgen wenn ein Mitglied:
 - a. gegen die Interessen des ANJ verstossen hat
 - b. seinen statutarischen Verpflichtungen nicht nachkommt.
 - c. Die Zusammenarbeit nicht mehr zumutbar ist
3. Mit dem Austritt beziehungsweise dem Ausschluss eines Mitgliedes erlöschen alle Rechte und Pflichten, die sich aus der Mitgliedschaft ergeben, ausgenommen die Beiträge des laufenden Geschäftsjahres und eventuelle weitere offene Forderungen. Es besteht kein Anspruch auf das Vereinsvermögen.
4. Er verliert damit die von den ANJ vergebenen Lizenzen und Diplome.

IV Organisation

Art. 14 Organe

1. Die Organe des Verbandes sind:
 - a. die Hauptversammlung
 - b. der Vorstand
 - c. die Kommissionen
 - d. die Revisoren

Art. 15 Hauptversammlung (HV)

1. Die Mitglieder fassen ihre Beschlüsse an der ordentlichen oder ausserordentlichen Hauptversammlung. Die Hauptversammlung ist das oberste Organ des Verbandes.

Art. 16 ordentliche (HV)

1. Die ordentliche Hauptversammlung ist jährlich in den ersten sechs Monaten des Jahres abzuhalten. Der Hauptversammlung obliegen folgende Geschäfte:
 - a. Genehmigung des Protokolls der Hauptversammlung
 - b. Abnahme der Jahresberichte
 - c. Abnahme der Jahresrechnung nach Kenntnisnahme des Revisorenberichts
 - d. Erteilung der Entlastung des Vorstandes
 - e. Beschlussfassung über Mitglieder und Lizenzbeiträge
 - f. Beschlussfassung über das Budget
 - g. Beschlussfassung über Statutenänderungen
 - h. Wahl des Vorstandes
 - i. Beschlussfassung über Anträge von Mitgliedern oder des Vorstandes
 - j. Verschiedenes
2. Anträge von Mitgliedern müssen spätestens 30 Tage vor der Hauptversammlung (Poststempel, A-Post) dem Präsidenten eingereicht werden. Dieser gibt Anträge von erheblicher Tragweite sofort allen Mitgliedern bekannt.

Art. 17 ausserordentliche HV

1. Eine ausserordentliche Hauptversammlung findet statt, wenn dies durch mindestens 1/5 der Mitgliederstimmen, von mindestens 2 Vorstandsmitgliedern oder durch die Revisoren verlangt wird. Sie ist in der Regel innert 30 Tagen seit Antragsstellung durchzuführen.
2. Der Antragsteller hat dem Vorstand eine Traktandenliste und eine Begründung einzureichen. Der Vorstand kann Anträge, die den Statuten oder gesetzlichen Bestimmungen widersprechen, zurückweisen oder im Einvernehmen mit dem Antragsteller ändern.

Art. 18 Einberufung

1. Die Mitglieder werden mindestens 90 Tage vor der Hauptversammlung durch den Vorstand eingeladen. Der Einladung sind die notwendigen Unterlagen und Erläuterungen wie Traktandenliste, Jahresberichte, Jahresrechnung, Begründung zu Anträgen etc. beizulegen.

Art. 19 Beschlussfassung

1. Als Mitgliederbeschluss gilt das Einfache Mehr der anwesenden Mitgliederstimmen, sofern nichts andere bestimmt ist. Bei Stimmengleichheit liegt der Stichentscheid beim Präsidenten.
2. Gegen Mitgliederbeschlüsse kann innert 30 Tagen nach Erhalt des Protokolls beim Vorstand Einsprache erhoben werden.

Art. 20 Vorstand (VS)

1. Der Vorstand ist das geschäftsführende Organ des Verbandes.

Art. 21 Mitglieder, Amtsdauer

1. Der Vorstand besteht aus mindestens 3 Personen (Präsident, technischem Direktor, Sekretär).
2. Der Präsident wird auf Lebenszeit bestimmt. Mit diesem Amt wird er automatisch Vizepräsident in der EJJU und vertritt so die Interessen der ANJ. Im Falle seines Ablebens, einer vorzeitigen Demission oder durch Verurteilung in einem schweren Verbrechen wird automatisch der höchste DAN-Träger in der Organisation sein Nachfolger. Sind mehrere DAN-Träger gleich hoch, wird der, der den höchsten Grad am längsten hat sein Nachfolger.
3. Der technische Direktor wird durch den Präsidenten vorgeschlagen und durch die Hauptversammlung bestätigt. Dieser muss mindestens den 5. DAN EJJU/ANJ besitzen. Die Amtsdauer wird durch den Tod des Präsidenten einem Verstoß gegen die Statuten oder durch Verurteilung in einem schweren Verbrechen bestimmt.
4. Der Sekretär muss mindestens den Dritten DAN ANJ besitzen. Er wird von der Hauptversammlung alle 3 Jahre gewählt.

Art. 22 Aufgaben

1. Der Vorstand leitet den Verband und hat alle Kompetenzen, die nicht ausdrücklich einem anderen Organ zustehen. Er sorgt insbesondere für die Einhaltung der Statuten und die Durchsetzung der Beschlüsse, für den haushälterischen Umgang mit den finanziellen Mitteln und koordiniert die Interessen der Mitglieder.

Art. 23 Vertretung

1. Der Präsident vertritt den Verband gegen aussen. Der Verband verpflichtet sich gegenüber Dritten durch Kollektivunterschrift zweier Vorstandsmitglieder oder durch Vorstandsbeschluss.
2. Bezüglich Geldverkehr sind Präsident und Sekretär einzeln unterschreibungsberechtigt. Nichtbudgetierte Ausgaben von mehr als 500 CHF bedingen einen Vorstandsbeschluss.
3. Bei nichtbudgetierten Ausgaben können zwei Vorstandsmitglieder eine Abstimmung an der Hauptversammlung verlangen.

Art. 24 Beschlussfassung

1. Der Vorstand beschließt mit absolutem Mehr. Der Stichentscheid liegt beim Präsidenten.

Art. 25 Kommissionen

1. Der Vorstand kann für bestimmte Aufgaben Kommissionen zusammenstellen. Er umschreibt deren Aufgaben in einem Pflichtenheft. Jeder Kommission hat in der Regel ein Vorstandsmitglied anzugehören.
2. Soweit nichts anderes bestimmt, erfolgt die Wahl der Kommissionsmitglieder durch den Vorstand. Die jeweiligen Chefs der Kommissionen können dem Vorstand geeignete Kommissionsmitglieder vorschlagen.

Art. 26 Technische Kommission

1. Die Technische Kommission vertritt den Verband in den technischen Belangen und ist zuständig für die sportlichen Aktivitäten. Sie erarbeiten die notwendigen Reglemente, Leitfäden und legt sie dem Vorstand zur Genehmigung vor.

2. Organisiert Kyu und Dan Prüfungen und führt diese mindestens einmal pro Jahr durch. Sie erarbeiten die notwendigen Reglemente, Leitfäden und legt sie dem Vorstand zur Genehmigung vor.
3. Der technische Direktor ist in der Technischen Kommission vertreten.

Art. 27 weitere Kommission

1. Bei Bedarf stellt der Vorstand weitere Kommissionen auf.

Art. 28 Revisoren

1. Die Revisoren werden durch die Hauptversammlung im versetzten Turnus für je 3 Jahre gewählt. Sie sind nicht unmittelbar wieder wählbar.
2. **Der oder die** Revisor(en) prüfen mindestens einmal pro Jahr die Buchhaltung und die Verbandsrechnung. **Er oder** Sie erstatten der ordentlichen Hauptversammlung Bericht und stellen die Anträge zur Jahresrechnung und zur Entlastung des Vorstandes.

Art. 29 Regionalverbände

1. Die Aufteilung in Regionalverbände hat den Zweck, die Dojos der einzelnen Kantone zu vereinen.
2. So ist der Regionalvertreter in Absprache mit dem Vorstand, verantwortlich für die Bereiche Ausbildung, Nachwuchsförderung, Aufnahmegesuche und Kommunikation zwischen den Mitgliedern und dem Verband.
3. Die Regionalvertreter müssen mindestens den 3. DAN ANJ besitzen. Sie werden von der Hauptversammlung jeweils wieder für 3-Jahre gewählt.

V Besondere Bestimmungen

Art. 30 Mitgliederbeiträge

1. Die Höhe des jährlichen Dojobeitrages, der Preis für die Lizenzen werden per Mitgliederbeschluss festgelegt.
2. Die Mitgliederbeiträge der Gastmitglieder werden im Detail durch den Vorstand festgelegt. Ehrenmitglieder entrichten keinen Beitrag.

Art. 31 Entschädigungen und Beiträge

1. Entschädigungen oder Beiträge für Spesen erfolgen gemäss Spesen-Reglement.
2. Dieses Reglement wird vom Vorstand erarbeitet und tritt mittels Mitgliederbeschluss in Kraft.

Art. 32 Mitgliedschaft des Verbandes

1. Die Mitgliedschaft des Verbandes bei oder die Zusammenarbeit mit anderen Organisationen bedingen einen Mitgliederbeschluss.

VI Schluss- und Übergangsbestimmungen

Art. 33 Statutenrevision

1. Eine Statutenrevision kann an der Hauptversammlung beschlossen werden, wenn mindestens 2/3 der anwesenden Mitgliederstimmen dem Antrag zustimmen.

Art. 34 Fusionen

1. Eine Fusion des Verbandes kann an der Hauptversammlung beschlossen werden, wenn mindestens 2/3 der anwesenden Mitgliederstimmen dem Antrag zustimmen.

Art. 35 Auflösung

1. Eine Auflösung des Verbandes kann an der Hauptversammlung beschlossen werden, wenn mindestens 2/3 der anwesenden Mitgliederstimmen dem Antrag zustimmen.

Die Auflösung kann zum Ende eines laufenden Jahres erfolgen.

2. Der Saldo der Kasse wird an die „Federation suisse pour le sport Handicap“ überwiesen.
3. Der Vorstand ist verantwortlich für die korrekte Auflösung des Verbandes. Nach Abschluss der Auflösung erstattet sie den ehemaligen Mitgliedern Bericht und lösen sich selbständig auf.

Art. 36 Inkrafttreten

1. Die vorliegenden Statuten treten mit Zustimmung der Mitglieder der Hauptversammlung vom 03.05.2014 in Aarau in Kraft und ersetzen die Statuten vom 04.01.1993 samt ihren seitherigen Änderungen.



Anlagen

1 Mitgliedschaften Der ANJ

1. Nationale Mitgliedschaften

Keine

2. Internationale Mitgliedschaften

Seit dem 1.1.1980 ist die ANJ vollberechtigtes Mitglied der Europäischen Jiu-Jitsu Union (EJJU). Diese ist die Dachorganisation aller nationalen europäischen Organisationen. Der Präsident der ANJ hat die ausschliessliche Vertretung für die Schweiz bei dieser europäischen Organisation.

Mit dieser europäischen Mitgliedschaft ist die ANJ vollberechtigtes Mitglied des Internationalen Jiu-Jitsu Verbandes (IJJF). Dieser ist die Dachorganisation aller kontinentalen Mitgliedsstaaten. Für die europäische Organisation ist die EJJU durch ihren Präsident vertreten und die ANJ ist durch ihren Präsidenten für die Schweiz vertreten.

Die Bewertung ab dem 5. Dan untersteht der Kompetenz der EJJU in enger Zusammenarbeit mit dem Präsident der ANJ, der Ort und Zeitpunkt der Prüfungen bestimmt.

Alle Grade die von der ANJ verliehen und bestätigt werden, haben Gültigkeit für die Mitglieder dieser internationalen Organisationen.

Die EJJU gibt ein verpflichtendes Diplom für den Dan heraus. Jeder der ein Anrecht darauf hat, muss für die Kosten aufkommen (Anlage Nr. 5).

Die offiziellen Kurse Lehrgänge die vom IJJF und der EJJU oder von Mitgliedern dieser Organisationen veranstaltet werden, werden von der ANJ anerkannt.

2 Statuten der EJJU

Amended at a special convened meeting in Brussels, 29th to 31 st of May, 1982:

- 1.) The EJJU having been founded in 1968, December 15th, in London, is the parent organization of the national Jujitsu bodies, schools or federations, and of their blackbelt holders in the whole area of Europe.
- 2.) The EJJU is a non-profit organization with H.Q. and legal seat in London.
- 3.) The EJJU is recognized by the International Jujitsu Federation, IJJF, Kyoto, on its part being recognized by the United Nations Organization, UNO (UNESCO/International Council of Sport and Physical Education), and by the Japanese Martial Arts authority being the NIPPON SEIBUKAN Academy, Kyoto, Japan.
- 4.) The EJJU has adopted and cherishes highly the traditional Japanese spirit of Bushido. According to that the EJJU is strictly orientated to Japan concerning personal attitudes, dojo behaviour, grading proceedings and terminology.
- 5.) Membership of the EJJU is open to any leading and nationally recognized Jujitsu organization that intends to teach and to disseminate either a recognized ancient Japanese Ryu system of Jujitsu or a true modern system of Japanese spirit like Goshin Jitsu.
- 6.) Only one national Jujitsu organization of each country can be an affiliated corporate body of the EJJU.
- 7.) A double membership additionally to another Jujitsu organization than to the EJJU is only permissible in case that the other organization is on good and friendly terms with the EJJU.
- 8.) Contacts should always be made and kept with such organizations as universities, police, navy, army, national sports and education authorities, etc.
- 9.) Each member country has to keep a national register of Jujitsu blackbelt holders, Yudansha, which must be kept up-to-date and must be reported regularly to the President's Office and to the Chief Technical Director.
- 10.) The Committee, i.e. the leading staff of the EJJU, consists of the President, for the time being Founder Life-President Vernon C.F. BELL, Ph.D.M.A., London, of the Chairman, of the Vice-Chairman, of the First Vice-President, of the Vice-Presidents and of the Chief Technical Director.
- 11.) The personalities holding those functions at present, except the Founder Life-President, can be exchanged by a 2/3 vote on the occasion of the official Annual EJJU Congress.
- 12.) The President represents the EJJU and the true, original budo spirit inside and outside the Union . .
He presides over all EJJU meetings and he has the final saying there.

He has the casting vote on all matters and he can interpose his veto in all votings.
At all EJJU gatherings and congresses he acts beyond the assembly, the Chairman included, for the interests, welfare and prosperity of the EJJU and of the Jujitsu in general from a higher point of view.

13.) The Life-President Vernon C.F. BELL has decreed that in case of his prevention from office by illness, personal emergency, etc. his presidential duties will be operated, effected and continued co-jointly by Mr. Heribert Czerwenka-Wenkstetten M.D., Chief Technical Director, and by Mr. Gwyn Hughes, First Vice-President, until Mr. BELL is able again to continue his duties as President (date of decree June 10th, 1979, amended in 1989, London).

14.) The official language of corresponding with the EJJU Life-President and the London H.Q. is English. All correspondence must bear full name, address, date, name of member organization and should preferably be typed.

15.) The Chairman is in chair at every meeting of the EJJU, he leads the course of those meetings and he keeps the minutes.

16.) The First Vice-President is that gentleman out of the body of Vice-Presidents who surpasses his colleagues regarding his grade, the age of his grade inside the EJJU and the importance of his national organization.

He represents the body of Vice-Presidents.

The First Vice-President acts co-jointly with the Chief Technical Director for the President in case of his in-ability (see item 13).

17.) The national Jujitsu President, Technical Director or national Head Sensei of each country is accepted as a Vice-President in the EJJU Committee.

18.) Duties of the Chief Technical Director are the promulgation of guide rules for dan examinations, of grading regulations and syllabi, the signing of EJJU certificates and documents, the keeping of the official EJJU dan grading register, the acknowledgement of dan grades from outside the EJJU, the conducting of trainings and courses and the deciding of all technical issues.

The Chief Technical Director is in the chair and takes the advice of the Technical Board.

19.) The official Annual EJJU Congress consists of the members of the Committee being the leading staff.

Each member can be accompanied by a second delegate of his country. This second delegate can participate as expert, advisor, interpreter or observer but has no vote.

20.) Each member of the Committee being the first delegate of his country has one vote, i.e. one country - one vote.

21.) The decisions of the Committee cannot be protested. They are to be regarded as legally binding.

22.) All EJJU meetings will be called, convened and if necessary cancelled solely by the President of the European Ju Jitsu Union.

23.) The membership fee for every country as well as the fees for certificates, diplomas, instructors licences, etc. are fixed annually by the official Annual EJJU Congress.

24.) All fees have to be paid in advance.

The annual national membership fee has to be settled on the occasion of the Annual EJJU Congress of the respective year at the latest. An official EJJU bank account is kept therefore at a London bank.

25.) A country which defaults with its due annual membership fee has no vote and can be excluded from the Union.

26.) The EJJU business year is the calendar year ending on 31 st of December each year. Bank statements are supplied to the members of the Committee, i.e. the EJJU leading staff, once a year on the occasion of the official Annual EJJU Congress to show the EJJU takings and outgoings and its financial health in general.

27.) The Technical Board consists of the body of Vice-Presidents plus the main delegates of those EJJU member countries not represented in the Vice-Presidents body. It is headed by the Chief Technical Director.

28.) Every country's main Jujitsu course or event of the year shall be declared and announced to be an official EJJU event under the auspices of the President of the EJJU. It must be notified in time to the President's H.Q. in London. After the event/course a comprehensive report must be given to the London H.Q.

29.) The EJJU has issued an official technical syllabus designed by the Chief Technical Director for the requirements for dan grading examinations on the occasion of the 1979 Annual EJJU Congress. This syllabus has been unanimously and finally accepted on the Annual EJJU Congress 1980.

For all dan examinations in the frame of the EJJU this official technical syllabus is obligatory or sets the standard of performance respectively concerning the different styles of Jujitsu.

30.) Dan grading examinations from first up to fourth grade may generally take place on a national basis.

Examinations for fifth and sixth dan require an internationally composed panel headed either by the President or by the Chief Technical Director.

The members of the examination panel must hold higher grades than that aimed at by the examinee.

The panel must consist of three gentlemen at least.

31.) The official EJJU Dan Certificates should be sized 21 x 30 cms with „European Ju Jitsu Union" and the names of the organizations to whom the EJJU is affiliated and recognized at the top.

The certificates are printed in English, French and German.

The grade must be entered as well verbally and by number in brackets.

It is also necessary that the respective style of the holder is denoted who is graded in that style.

EJJU Dan Certificates are only recognized when signed by the President and by the Chief Technical Director, too.

The certificates will be numbered and entered in the official EJJU Dan Grading Registers kept by the President and by the Chief Technical Director.

The certificates will be issued by the EJJU for a fee which is fixed annually by the Annual EJJU Congress.

The EJJU Certificates at all times remain the sole property of the EJJU and may be recalled at any time by legal demand to the EJJU H.Q. London.

32.) The winding up of the EJJU will only be discussed at a specially convened meeting of the Committee called for only by the President whose decision is final.

Approved, seen and judged to be right and legal

Vernon C.F. Bell Ph.D.M.A.

Life-President

European Ju Jitsu Union

London/Brussels, May 31 st, 1982

(Amendment London, Oktober 21 st, 1989)